

**STEUER SPAREN BEI PHENYLKETONURIE (kurz PKU) bzw.
GALAKTOSÄMIE (kurz GAL)
Tipps zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2018 bzw.
Einkommensteuererklärung 2018
Ein Service von SLT **Siart** Lipkovich + **Team** GmbH & Co KG
und unserem Mitglied Candy Luiskandl**

Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt zurück

Schenken Sie keinen Steuer-Euro her.

Hier haben wir einige Tipps für Sie, wie Sie Ihre Steuern als Betroffene zurückholen.
Alle Tipps gelten gleichermaßen für Angestellte (Arbeitnehmerveranlagung) und
Selbständige (Einkommensteuererklärung).

ACHTUNG: Die hier gezeigten Tipps werden anhand des Online-Formulars für das Jahr 2018
veranschaulicht. Angestellte können die Arbeitnehmerveranlagung **fünf Jahre rückwirkend
(!!!)** durchführen. In diesem Fall sind die entsprechenden Formulare des jeweiligen Jahres zu
verwenden, wo diese Ausführungen aber sinngemäß in ähnlicher Form zu finden sind.

Wir hoffen, wir können Sie mit diesem Artikel ein wenig durch den Steuerdschungel lotsen.

Um die erhöhten Kosten aufgrund der Stoffwechselstörung für Sie selbst oder Ihr Kind
geltend zu machen, benötigen Sie das **Formular L-1k** (Außergewöhnliche Belastung für
Kinder) bzw. das **Formular L-1ab** (für eigene außergewöhnliche Belastungen). Diese sind auf
der Webseite des Finanzministeriums bestellbar: www.bmf.gv.at. Alternativ kann die
Eingabe auch direkt im **Online-Formular** über <https://finanzonline.bmf.gv.at> erfolgen,
welches in Folge auszugsweise dargestellt wird. (Für die Online-Erstanmeldung gibt es auf
der Startseite einen entsprechenden Link)

Unter den Auswahlmöglichkeiten „Eingaben“ → „Erklärungen“ wird die Kategorie „Erklärung
zur Arbeitnehmerveranlagung“ ausgewählt und das entsprechende Jahr für die Veranlagung
eingetragen.

Die entsprechenden Daten können dann in folgende Kategorien eingegeben werden:

Daten eingeben

Persönliche Daten

Überprüfen Sie hier Ihre persönlichen Daten.

Allgemeine Daten

Geben Sie hier z.B. die Anzahl der Lohnzettel oder den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag an.

Sonderausgaben

Geben Sie hier Ausgaben z.B. für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung an.

Werbungskosten, Pendlerpauschale/-euro

Geben Sie hier Ausgaben an, die mit der Berufsausbildung zusammenhängen wie z.B. die Anschaffung eines Computers oder Ausbildungskosten.

Außergewöhnliche Belastungen (L1ab)

Geben Sie hier Ausgaben z.B. für Krankheit, Kur oder Katastrophenschäden an.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung (L1ab)

Geben Sie hier Daten an, die mit Ihrer eigenen Behinderung oder der Ihrer Partnerin/Ihres Partners in Zusammenhang stehen wie z.B. den Grad der Behinderung oder die Kosten von Hilfsmitteln.

Kinder (L1k)

Geben Sie hier Ausgaben für Kinderbetreuung, auswärtige Berufsausbildung sowie Daten im Zusammenhang mit der Behinderung Ihrer Kinder an.

International (L1i)

Verwenden Sie diese Beilage bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen und Pensionsbezügen.

Besondere Sonderausgaben (L1d)

Erfassen Sie hier folgende Daten:

Beiträge an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn sie von der automatisierten Datenübermittlung abweichen.

Ausländische Spenden oder ausländische Kirchenbeiträge.

Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung.

Lohnzettel und Datenübermittlungen

Finden Sie hier Ihre Lohnzettel und weitere automatisiert übermittelte Daten.

Datenkorb

Sehen Sie hier die Gesamtübersicht aller Daten, die Sie eingegeben haben.

1. Ihr Kind hat PKU bzw. GAL

1.1 Sie beziehen erhöhte Familienbeihilfe für Ihr betroffenes Kind

Wenn Sie die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, haben Sie die optimale Voraussetzung, um die größtmögliche Steuerersparnis rauszuholen.

Geben Sie hierzu die Daten (Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum) des betroffenen Kindes an.

Zudem sind die für die PKU bzw. GAL relevanten Felder auszufüllen:

- **Kostentragung in Prozent:** Hier sind in der Regel 100% einzutragen, da Sie die Diätverpflegung selbst finanzieren.

- **Der pauschale Freibetrag von monatlich 262,- Euro für ein erheblich behindertes Kind** [von - bis (Monat)]: Hier wird der Zeitraum angegeben in welchem Sie erhöhte Familienbeihilfe für das betroffene Kind erhalten haben. In der Regel sind dies die Monate Januar-Dezember. Mit dieser Eintragung wird die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer um bis zu EUR 3.144,- (12 x pauschaler Freibetrag von EUR 262,-/ Monat) gesenkt und das bringt Cash zurück! Ein Belegnachweis ist hier nicht erforderlich.

Wenn Ihre monatlichen Rechnungen für **Speziallebensmittel** (Rechnungen für „normale“ Lebensmittel zählen hier NICHT dazu) den Betrag von EUR 262,-/Monat pro betroffenem Kind überschreiten (die Angaben sind für jedes betroffene Kind einzeln zu machen), können Sie anstelle des **pauschalen Freibetrages** auch die tatsächlichen Kosten geltend machen:

Position: „Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht“

Allerdings sind hier die Belege als Nachweis sieben Jahre lang aufzuheben (auch nach bereits erhaltener Steuergutschrift).

- Bei Bezug von **Pflegegeld** ist der Punkt **„Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung“** auszufüllen, in dem ebenfalls der Zeitraum (Monate) des Bezuges sowie der monatliche Betrag einzutragen sind. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von EUR 262,-/Monat steht kein Pauschalbetrag zu.
Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten sind diese um das Pflegegeld zu kürzen
→ Eintrag nur des überschreitenden Betrages.
Bsp.: Pflegegeldbezug pro Jahr EUR 2.000,-, Kosten Speziallebensmittel: EUR 3.600,-
(höher als pauschaler Freibetrag von EUR 3.144,- für das ganze Jahr) → Eintragung EUR 1.600,-

Auszug aus dem Online-Formular (L1k):

Beilage zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1k)

Kinderfreibetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastung für Kinder, Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

Angaben zum Kind

Familien- oder Nachname	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Die Sozialversicherungsnummer und/oder das Geburtsdatum ist einzugeben.	
10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Versicherungsnummer vorhanden ist	<input type="text"/>

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt **440 Euro**, wenn er für das Kind nur von der Antragstellerin/dem Antragsteller geltend gemacht wird (somit nicht auch von der Partnerin/vom Partner) und für dasselbe Kind keiner unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro zusteht. Der Kinderfreibetrag beträgt **300 Euro**, wenn er für dasselbe Kind auch von der Partnerin/vom Partner der Antragstellerin/des Antragstellers geltend gemacht wird oder wenn für dasselbe Kind einer unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro zusteht.

Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988) - (440 Euro)	<input type="checkbox"/>
Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988) - (300 Euro)	<input type="checkbox"/>
Kinderfreibetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 2 EStG 1988) - (300 Euro)	<input type="checkbox"/>

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für Kinderbetreuung (ohne Kosten für auswärtige Berufsausbildung)
(Bitte geben Sie hier den von Ihnen tatsächlich geleisteten Betrag abzüglich allfälliger steuerfreier Zuschüsse an)

Außergewöhnliche Belastung für ein Kind ohne Behinderung (z.B. Krankheitskosten)
(abzüglich Ersätze oder Vergütungen)

Kostentragung in Prozent (betrifft Berufsausbildung und Behinderung)

Pauschale für auswärtige Berufsausbildung des Kindes wird beantragt

Dauer der auswärtigen Berufsausbildung (Anzahl der Monate)

Angaben zum Ausbildungsort (Postleitzahl)

Wohnsitzstaat Österreich

Angaben zur Behinderung des Kindes

Aufteilung der Kostentragung siehe Block "Kostentragung in Prozent"

Grad der Behinderung*

Der pauschale **Freibetrag für Behinderung** (§ 35 Abs. 3) wird beantragt (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe) und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht.
* Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen

Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids

Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit

Magenkrankheit, andere innere Erkrankung

Der pauschale **Freibetrag** von monatlich 262 Euro für ein **erheblich behindertes Kind**, für das **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird, wird beantragt und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" **keine** tatsächlichen Kosten geltend gemacht
von (Monat)

Der pauschale Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind , für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, wird beantragt und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" keine tatsächlichen Kosten geltend gemacht bis (Monat)	<input type="text"/>
Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung von (Monat)	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung bis (Monat)	<input type="text"/>
Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte	<input type="text"/>
Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) <i>(Allfällige Kostenersätze abziehen)</i>	<input type="text"/>
Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht <i>(allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen)</i>	<input type="text"/>
Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung	
Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung <i>(Achtung: Nur auszufüllen, wenn der Zuschuss bei der Lohnsteuerberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen wurde.)</i>	<input type="text"/>
<input type="button" value="Weiteres Kind erfassen"/> <input type="button" value="Daten des Kindes löschen"/>	

1.2 Sie beziehen keine erhöhte Familienbeihilfe für Ihr betroffenes Kind

Geben Sie hierzu ebenfalls die Daten (Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum) des betroffenen Kindes an.

Zudem sind die für die PKU bzw. GAL relevanten Felder auszufüllen:

- **Kostentragung in Prozent:** Hier sind in der Regel 100% einzutragen, da Sie die Diätverpflegung selbst finanzieren.
- **Grad der Behinderung:** Dieser muss mindestens 25% betragen. Hinweis: Wenn kein Behindertenausweis vorhanden ist, wenden Sie sich bitte an das Bundessozialamt. Dieses muss bereits einmal für betroffene Kinder den Grad der Behinderung überprüft haben.
- **Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung** in Höhe von EUR 42,-/Monat (EUR 504,- fürs ganze Jahr) wird beantragt.
Kreuzen Sie hier „Magenkrankheit, andere innere Erkrankung“ an.

Wenn Ihre monatlichen Rechnungen für Speziallebensmittel (Rechnungen für „normale“-Lebensmittel zählen hier NICHT dazu) den Pauschbetrag für Diätverpflegung von EUR 42,-/Monat (EUR 504,- fürs ganze Jahr) pro betroffenem Kind (Angaben sind für jedes betroffene Kind einzeln zu machen) überschreiten, können Sie anstelle des pauschalen Freibetrages auch **die tatsächlichen Kosten** geltend machen.

Position: „Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht“

Allerdings sind hier die Belege als Nachweis sieben Jahre lang aufzuheben (auch nach bereits erhaltener Steuergutschrift).

- Bei Bezug von **Pflegegeld** ist der Punkt „**Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung**“ auszufüllen, in dem ebenfalls der Zeitraum (Monate) des Bezuges sowie der monatliche Betrag einzutragen sind. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von EUR 42,-/Monat steht kein Pauschalbetrag zu.
Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten sind diese um das Pflegegeld zu kürzen → Eintrag nur des überschreitenden Betrages.
Bsp.: Pflegegeldbezug pro Jahr EUR 400,-, Kosten Speziallebensmittel: EUR 560,- (höher als pauschaler Freibetrag EUR 504,- für das ganze Jahr) → Eintragung EUR 160,-

Auszug aus dem Online-Formular (L1k):

Außergewöhnliche Belastungen	
Ausgaben für Kinderbetreuung (ohne Kosten für auswärtige Berufsausbildung) <i>(Bitte geben Sie hier den von Ihnen tatsächlich geleisteten Betrag abzüglich allfälliger steuerfreier Zuschüsse an)</i>	<input type="text"/>
Außergewöhnliche Belastung für ein Kind ohne Behinderung (z.B. Krankheitskosten) <i>(abzüglich Ersätze oder Vergütungen)</i>	<input type="text"/>
Kostentragung in Prozent (betrifft Berufsausbildung und Behinderung)	<input type="text"/>
Pauschale für auswärtige Berufsausbildung des Kindes wird beantragt	
Dauer der auswärtigen Berufsausbildung (Anzahl der Monate)	<input type="text"/>
Angaben zum Ausbildungsort (Postleitzahl)	<input type="text"/>
Wohnsitzstaat	Österreich <input type="text"/>
Angaben zur Behinderung des Kindes Aufteilung der Kostentragung siehe Block "Kostentragung in Prozent"	
Grad der Behinderung* Der pauschale Freibetrag für Behinderung (§ 35 Abs. 3) wird beantragt (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe) und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht. * Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.	<input type="text"/>
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen	
Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	<input type="checkbox"/>
Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit	<input type="checkbox"/>
Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/>
Der pauschale Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind , für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, wird beantragt und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" keine tatsächlichen Kosten geltend gemacht von (Monat)	<input type="text"/>

Der pauschale Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind , für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, wird beantragt und es werden im Eingabefeld "Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächlichen Kosten geltend gemacht" keine tatsächlichen Kosten geltend gemacht bis (Monat)	<input type="text"/>
Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung von (Monat)	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung bis (Monat)	<input type="text"/>
Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte	<input type="text"/>
Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) (Allfällige Kostenersätze abziehen)	<input type="text"/>
Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen)	<input type="text"/>
Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung	
Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung (Achtung: Nur auszufüllen, wenn der Zuschuss bei der Lohnsteuerberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen wurde.)	<input type="text"/>
<input type="button" value="Weiteres Kind erfassen"/>	<input type="button" value="Daten des Kindes löschen"/>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich für Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe in der Regel die unkomplizierte Geltendmachung des pauschalen Freibetrages von EUR 262,-/Monat lohnt – Für Bezieher der normalen Familienbeihilfe hingegen in der Regel, wenn die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Tipp: Am meisten Cash holen Sie raus, wenn die oben genannten Kosten jener Elternteil geltend macht, der das höhere Einkommen erzielt.

2. Sie selbst sind volljährige/r Betroffene/r von PKU oder GAL

In diesem Fall finden Sie die entsprechenden Punkte in der Kategorie „**Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung (L1ab)**“.

- **Grad der Behinderung** ist hier anzugeben. Voraussetzung ist hier, dass eine Behinderung von mind. 25% besteht und kein Pflegegeld bezogen wird. Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung ist bei Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen. Mit dieser Eintragung beantragen Sie einen jährlichen (zugegebener Maßen geringen) Freibetrag (je nach Grad der Behinderung zwischen EUR 75,- und EUR 726,-).
- **Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung** in Höhe von EUR 42,-/Monat (EUR 504,- fürs ganze Jahr) wird beantragt.

Kreuzen Sie hier „Magenkrankheit, andere innere Erkrankung“ an. Diesen können Sie in jedem Fall **zusätzlich** zum Freibetrag auf Grund des Grades der Behinderung geltend machen.

Wenn Ihre monatlichen Rechnungen für Speziallebensmittel (Rechnungen für „normale“-Lebensmittel zählen hier NICHT dazu) den Pauschbetrag für Diätverpflegung von EUR 42,-/Monat (EUR 504,- fürs ganze Jahr) überschreiten, können Sie anstelle des pauschalen Freibetrages auch **die tatsächlichen Kosten** geltend machen.

Position: „Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht“

Allerdings sind hier die Belege als Nachweis sieben Jahre lang aufzuheben (auch nach bereits erhaltener Steuergutschrift).

- Wird **Pflegegeld** bezogen, ist der Punkt „**Pflegegeld Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung**“ auszufüllen, in dem der Zeitraum (Monate) des Bezuges einzutragen ist.
Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten muss die Pflegegeldleistung zudem vom Gesamtbetrag der jährlichen Kosten abgezogen werden. Zusätzlich müssen Sie eine fiktive Haushaltsersparnis von EUR 156,96/Monat in Abzug bringen.

Auszug aus dem Online-Formular (L1ab):

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung	
<input type="radio"/> Eigene Behinderung <input type="radio"/> Partnerin/Partner	
Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25% oder bei Pflegegeldbezug - Eigene Behinderung	
Grad der Behinderung* Der pauschale Freibetrag für Behinderung wird beantragt (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug) und es werden keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht. * Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.	<input type="text"/>
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen:	
Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	<input type="checkbox"/>
Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit	<input type="checkbox"/>
Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/>
Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen (Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 'Grad der Behinderung' zu) von (Monat)	<input type="text"/>
Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen (Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 'Grad der Behinderung' zu) bis (Monat)	<input type="text"/>
Der pauschale Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kfz wird wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung beantragt	<input type="checkbox"/>
Der pauschale Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kfz wird wegen Vorliegens eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 beantragt	<input type="checkbox"/>
Nachgewiesene Taxikosten wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung (jedoch kein auf die behinderte Person zugelassenes Kfz vorhanden)	<input type="text" value="435"/>
Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) <i>(Allfällige Kostenersätze bitte abziehen)</i>	<input type="text" value="476"/>

Tatsächliche Kosten auf Grund einer Behinderung - Eigene Behinderung	
<p>Anstelle der pauschalen Freibeträge aufgrund des Grades der Behinderung werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (z.B. Kosten für ein Pflegeheim, allfällige pflegebedingte Geldleistungen und eine etwaige anteilige Haushaltsersparnis - 156,96 Euro monatlich - bitte abziehen).</p>	<input type="text" value="439"/>
<p>Beachten Sie bitte: Werden die tatsächlichen Kosten einer Behinderung geltend gemacht, darf keine Eintragung in den Eingabefeldern "Grad der Behinderung", "Diätverpflegung", "KFZ-Freibetrag/Mobilitätseinschränkung", "KFZ-Freibetrag/Ausweis gem. § 29b StVO 1960", "Nachgewiesene Taxikosten" und "Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel" erfolgen. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen berechnet und die Endsumme unter den KZ 439 oder 418 eingetragen werden. Soweit pauschale Freibeträge für Diätverpflegung oder für ein Kfz wegen Mobilitätseinschränkung oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden. Die entsprechenden Werte finden Sie im Steuerbuch 2019 das bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich ist oder unter www.bmf.gv.at/services/publikationen.</p>	
Opferausweis	
<p>Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.</p>	<input type="checkbox"/>

3. Zusätzliche Tipps unabhängig von PKU oder GAL – GILT AUCH FÜR GESUNDE KINDER:

Bis inkl. Veranlagung 2018:

Vergessen Sie nicht **Kinderbetreuungskosten** geltend zu machen.

Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sind Kosten (bis maximal EUR 2.300,- pro Kind und Jahr) bis zum Alter von 16 Jahren absetzbar.

Für Kinder, für die normale Familienbeihilfe bezogen wird, sind ebendiese Kosten bis zum Alter von 10 Jahren absetzbar.

Abzugsfähig sind bis inkl. 2018 die Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht können nicht berücksichtigt werden. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

Die Betreuung muss durch eine staatlich anerkannte institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort, Internat) oder eine entsprechend qualifizierte Person (z.B. ausgebildete Tagesmutter) erfolgt sein (mindestens 35 Stunden pädagogische Ausbildung).

Vergessen Sie auch nicht den **Kinderfreibetrag** anzukreuzen. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:

Für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, steht dieser Freibetrag in Höhe von EUR 440,- jährlich zu, wenn diesen nur **ein Elternteil** geltend macht – insbesondere auch bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern zu beachten. Wenn **beide Elternteile** den Kinderfreibetrag geltend machen, beträgt der Freibetrag pro Elternteil EUR 300,-.

Ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, ist hinsichtlich des Kinderfreibetrages in der Höhe von EUR 300,- anspruchsberechtigt. (= Kinderfreibetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind) Hat nur ein Elternteil ein so hohes Einkommen, dass Lohnsteuer abgezogen wird, ist es empfehlenswert, dass dieser den gesamten Freibetrag von EUR 440,- geltend macht!

Verdienen beide Elternteile so viel, dass jeder Lohnsteuer bezahlt und sich der Kinderfreibetrag bei jedem Ehegatten steuerlich auswirkt, ist es günstiger, wenn beide den Kinderfreibetrag von EUR 300,- beantragen.

Der Kinderfreibetrag ist ebenfalls in dem (Online-)Formular L1k anzuführen.

Ab Veranlagung 2019:

Ab 2019 ersetzt der **Familienbonus Plus** die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag und reduziert unmittelbar die Steuerlast – und nicht nur die Steuerbemessungsgrundlage – um bis zu EUR 1.500,- pro Kind und Jahr. Dieser kann entweder über die Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber in Anspruch genommen werden (Formular E 30), oder über die Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Familienbonus Plus kann entweder von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden und steht so lange zur Verfügung, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Mehrkindzuschlag

Bei mehr als 2 Kindern steht Ihnen bei Bezug der Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag von EUR 20,- monatlich für das dritte und jedes weitere Kind zu. Der Mehrkindzuschlag wird immer für das nächstfolgende Jahr ausbezahlt und das Familieneinkommen darf EUR 55.000,- nicht übersteigen. Voraussetzung ist zudem zeitweiser Bezug von Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder im vorangegangenen Jahr. Das bedeutet, mit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018, beantragen Sie den Mehrkindzuschlag für das Jahr 2019. Maßgeblich sind die Verhältnisse des Jahres 2018.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr mehr als 6 Monate verheiratet waren und nicht getrennt gelebt haben oder in einer Lebensgemeinschaft lebten, für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen und der Partner nicht mehr als EUR 6.000,- jährlich verdient hat. Zu dieser Einkommensgrenze zählen Gehalt und Wochengeld, nicht aber z.B. Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe.

Alleinerzieher sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft lebten und für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben.

Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge gleichzeitig können Sie nicht in Anspruch nehmen.

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB/AEAB) muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der Arbeitnehmerveranlagung nochmals angekreuzt werden!

TIPP: Auch wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient haben, aber für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, können Sie sich den AVAB/AEAB in der Höhe von EUR 494,- jährlich für 1 Kind in Form der so genannten **Negativsteuer** auszahlen lassen. Je nach Anzahl der Kinder erhöht sich der Betrag wie folgt:

AVAB / AEAB	Absetzbetrag
1 Kind	EUR 494,-
2 Kinder	EUR 669,-
3 Kinder	EUR 889,-

Dieser Betrag wird auch dann ausbezahlt, wenn Sie aufgrund von niedrigem Einkommen gar keine Steuer bezahlen.

Unterhaltsabsetzbetrag (Alimente)

Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt pro Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt EUR 29,20 bis EUR 58,40 pro Monat und Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur für die Monate zu, für die auch Unterhalt bezahlt wurde. Außerdem steht dieser nur dann in voller Höhe zu, wenn die Höhe des Unterhalts behördlich festgesetzt wurde. Wenn die Unterhaltshöhe zwischen den Elternteilen frei vereinbart wurde, darf der jeweilige sogenannte Regelbedarfssatz nicht unterschritten werden. Ansonsten steht dieser nur aliquot zu. Die Regelbedarfssätze sind nach Alter des Kindes gestaffelt. Diese werden jedes Jahr angepasst. Die jeweils aktuellen Beträge finden Sie z.B. auf www.alimente.wien/Regelbedarf.html

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist im Beilageformular L1k einzutragen.

4. Allgemeine Steuerspartipps für die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung

Sonderausgaben (betrifft Privatsphäre)	<ul style="list-style-type: none"> • Private Kranken-, Lebens-, Pensions- oder Unfallversicherungen (Bestätigung der Versicherung), wenn Vertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurde → absetzbar bis 2020 • Nachkauf von Versicherungszeiten • Kirchenbeiträge (ab 2017 direkte Übermittlung an Finanzverwaltung, wenn Sie der Organisation Vor- und Zuname, sowie Geburtsdatum bekannt gegeben haben) • Wohnraumschaffung und – sanierung (nur wenn vor dem 1.1.2016 mit dem Bau begonnen oder der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag abgeschlossen wurde) → absetzbar bis 2020 • vor 1.1.2011 angeschaffte Genussscheine, Junge Aktien, Wohnsparaktien • Steuerberatungskosten (wenn nicht Betriebsausgabe) • Spenden für bestimmte Einrichtungen (ab 2017 direkte Übermittlung an Finanzverwaltung, wenn Sie der Organisation Vor- und Zuname, sowie Geburtsdatum bekannt gegeben haben)
Außergewöhnliche Belastungen (betrifft Privatsphäre)	<p>Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, muss sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwangsläufig erwachsen

	<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich sein - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Selbstbehalt). <p>Beispiele (neben den ausführlich erklärten Themen betreffend die Behinderung durch PKU/GAL):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alters- und Pflegeheim (bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit) • Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes • Begräbniskosten • Katastrophenschäden • Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungskosten, Zahnarzt, Brille)
--	---

Sie können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung auch Werbungskosten (das sind Ausgaben, die zur Erhaltung Ihrer Einkünfte aus einem Dienstverhältnis anfallen) bzw. im Rahmen der Einkommensteuererklärung Betriebsausgaben (das sind Ausgaben, die zur Erzielung Ihrer Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit anfallen) geltend machen. Diese können z.B. sein Telefonkosten, Fortbildungskosten, Reisekosten etc. Hierzu beraten wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Hinweis: Steuerberatungskosten sind immer voll absetzbar!

Hinweis: Alle Angaben und Zahlenwerte beziehen sich auf die Arbeitnehmerveranlagung des Kalenderjahres 2018, mit Ausblick auf den Familienbonus Plus für die Veranlagung 2019. Haftung ausgeschlossen.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie die Kanzlei **SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG** für ein **kostenloses Erstgespräch**. Candy Luiskandl, ÖGAST-Mitglied und selbst PKU-erfahrene Mutter ist langjährige Mitarbeiterin dieser Kanzlei und steht Ihnen professionell zur Seite.

Weitere Informationen können Sie zudem der Homepage der **SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG** (www.slt.at) entnehmen.

SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG

Thaliastraße 85
1160 Wien
Tel. +43 1 493 13 99 - 0
Fax +43 1 493 13 99 - 38
Email slt@slt.at

Unterm Strich
Besser Beraten